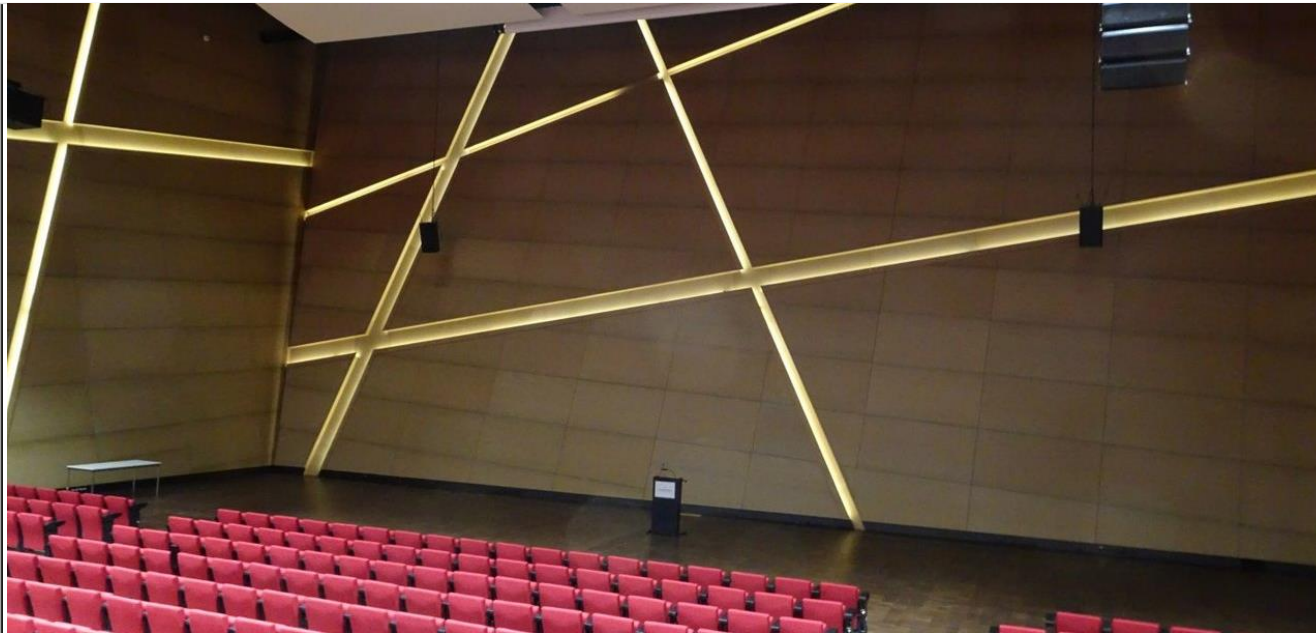




**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG



## Workshop 3.1

**Istkosten oder Fortschreibung der  
Wettbewerbspreise bei der Nachtragskalkulation  
- § 650 c Abs. 1 und 2 BGB**

Prof. Dr.-Ing. Ralf Schottke



# 1 Grundsatz: § 650 b BGB Bei Vereinbarung der Höhe innerhalb der 30 Tage

- 1) Starke Orientierung am Gesetz
- 2) Orientierung an der VOB/B unter tw. Ignorierung des Gesetzes

LV	Angebot_	Annahme
AG	AN	AG

Preis frei vereinbar?

→ Offensichtlich, da § 650 c (1) BGB nur auf angeordnete Änderungen verweist.

Das Problem sollte gelöst werden.



# 1 Grundsatz: § 650 b BGB Bei Vereinbarung der Höhe innerhalb der 30 Tage

- 1) Sollte die Zweistufigkeit beibehalten werden? Ja / 21 Nein / 7
- 2) Es wird eine Klarstellung empfohlen, inwieweit die 30 Tagesfrist durch eine gemeinsame Vereinbarung (auch durch AGB) modifiziert werden kann.  
Ja / 30 (einstimmig)

LV	Angebot_	Annahme
AG	AN	AG

Preis frei vereinbar?

→ Offensichtlich, da § 650 c (1) BGB nur auf angeordnete Änderungen verweist.

Das Problem sollte gelöst werden.



## 2 Einseitige Anordnung durch AG nach 30 Tagen

Wahlfreiheit für den AN	FDW	§ 650 c (2) BGB
	Istkosten	§ 650 c (1) BGB

Bei Widerlegung der widerleglichen Vermutung Kalk = Ist, kann AG Istkosten nach Abs. (1) verlangen. Konsequenz Spekulation wird unterbunden. Das Ziel ist i.O., aber bei schlechten Ausschreibungen muss der Bieter spekulieren. Halte ich in dieser Konsequenz nicht für richtig.

Wie werden erforderliche Ist Kosten berechnet.

Frage halten Sie das für richtig?



### 3 Was wollen wir? Meinungsbild

Folgende zwei Fragen stehen zur Diskussion:

- 1 Meinungsbild: FDW  
Soll FDW grundsätzliche Lösung sein?  
Istkosten gemäß § 313 BGB bei extremen  
Änderungen  
Neue Fassung Variante I und II
- 2 Meinungsbild: Istkosten  
Wahlrecht FDW oder Istkosten bleibt  
erhalten. Alte Fassung bleibt.



## 4 Wie werden erforderliche Ist Kosten ermittelt

### 4.1 Erforderliche Ist Kosten

- a) Prognose vorkalkulatorisch – vor Ausführung
- b) Istkosten – nach Ausführung

Frage: Bleibt auch für die Vereinbarungen vor Anordnung der Grundsatz FDW erhalten. Istkosten gibt es nicht.



## C Erforderliche Istkosten - Betriebsabrechnung

Istkostenrechnung	Monatliche Istkosten	Mittelohn Weihnachten am höchsten
Normalkostenrechnung	Durchschnittswerte	Mittelohn Jahresdurchschnitt
Plankostenrechnung	Prognosewerte	

Über die Betriebsabrechnung können die Kosten willkürlich gesteuert werden. Auf dem Bauhof können Gewinne erwirtschaftet werden, die das Minus auf der Baustelle ausgleichen.

**Konsequenz: Bei der Prüfung der Ist Kosten müssen die Prüfer in das Rechnungswesen der Auftragnehmer**



# **D Vernetzte Produktion und Dokumentation**

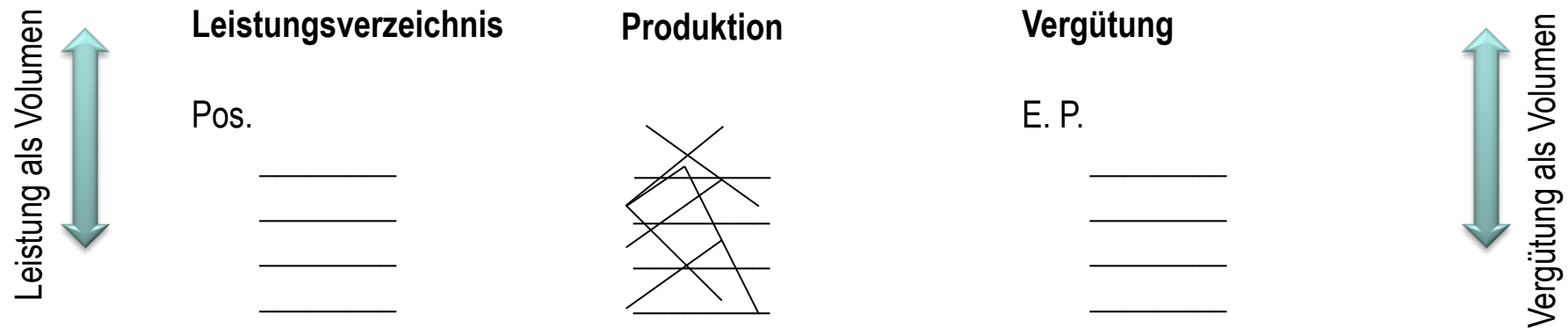
Folien folgen





## 2.0 Baubetriebliche Ausgangsvoraussetzungen für die Ermittlung

### 2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages



Das Ziel des Vertrages ist die abrechnungstechnische und erfolgsbezogene Abbildung der Produktion

Maßgebliche Vereinfachung der Produktionsbedingungen und Baumstände  
Können Ist – Kosten positionsbezogen ermittelt werden? nein



## 2.0 Baubetriebliche Ausgangsvoraussetzungen für die Ermittlung

### 2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages



Widerspruch zwischen Produktion und Abrechnung

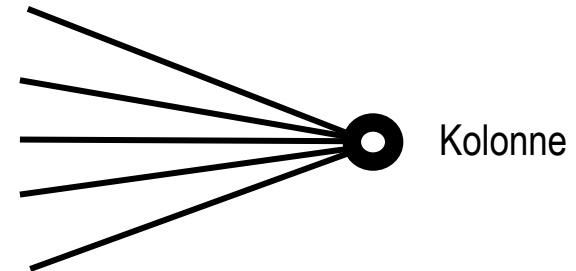


## 2.0 Baubetriebliche Ausgangsvoraussetzungen für die Ermittlung

### 2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages

#### LV-Abrechnung


#### Produktion

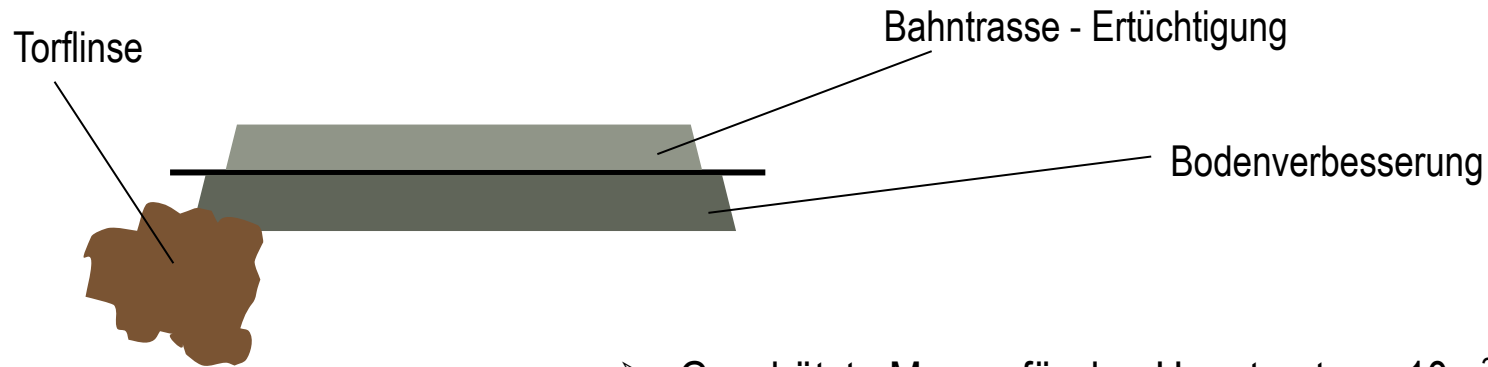


Die Kolonne produziert parallel für verschiedene Produkte. Eine verursachungsgerechte Zuordnung der Ist - Kapazitäten ist mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln bislang nicht möglich.



## 2.0 Baubetriebliche Ausgangsvoraussetzungen für die Ermittlung

### 2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages



- Geschätzte Menge für den Hauptvertrag:  $10\text{m}^3/\text{m}$
- Torflinse Nachtrag

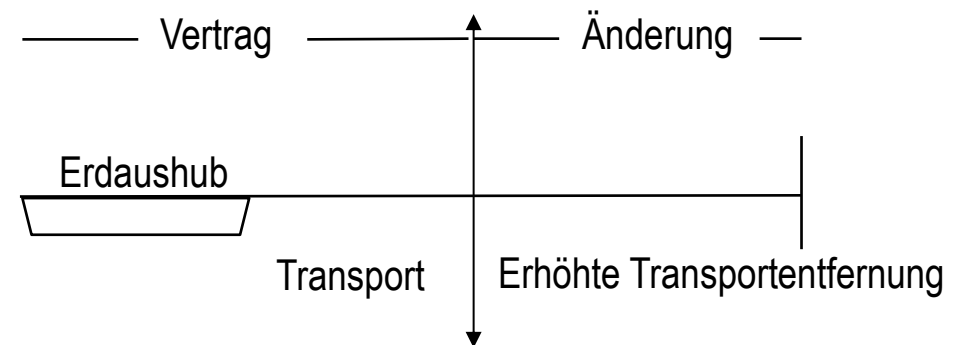
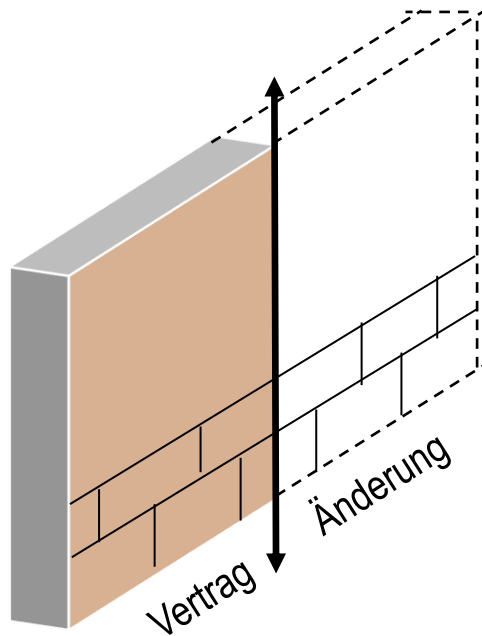
- Umfang der Hauptvertragsleistungen nicht feststellbar.
- Schätzung der Sollmengen im Leistungsverzeichnis für die Bodenverbesserung bewirkt Unmöglichkeit der Feststellung der Ist - Mengen ohne Torflinse.



## 2.0 Baubetriebliche Ausgangsvoraussetzungen für die Ermittlung

2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages

2.2 der Ist – Kapazitäten aus Leistungsänderungen



Ist – Kapazitäten der veränderten Leistung nicht mit wirtschaftlichen Mitteln konkret feststellbar.



### 3.0 Schlussfolgerungen aus der vernetzten Produktion bzgl. der möglichen Feststellung von Ist - Kapazitäten für Nachtragsleistungen (inklu. gestörter Bauabläufe)

- Der Umfang der unveränderten Leistung ist nicht feststellbar. (Torflinse)
- Die Ist - Kapazitäten für den unveränderten Vertrag sind positionsbezogen nur begrenzt ermittelbar. (Kolonne)
- Der Umfang der veränderten Leistung ist nicht immer feststellbar. (Torflinse umgedreht)
- Die Ist - Kapazitäten für eine geänderte Leistung sind nur begrenzt feststellbar. (Mauer, Erdtransport)

Die Feststellung der Ist – Werte ist infolge der vernetzten Produktion und des abrechnungstechnisch vereinfachten Vertrages sehr häufig nicht konkret möglich. Deshalb gibt es bereits seit fast 100 Jahren vereinfachend den Nachweis über die Fortschreibung der Wettbewerbspreise.



## **4.3 Abgrenzung HV und Nachtrag nicht möglich oder nur mit Ausführungsplanung für den unveränderten Fall**

Beispiel auf Flipchart



## **4.4 BGK Bilanz und Zeiten, nur noch möglich, wenn die Ist – Kosten und die Zeiten isoliert nachweisbar sind.**

EKT, BGK und AGK





## 6.0 Unterschied zwischen BGB und VOB/B

- Es gibt die Wahlmöglichkeit – Ist - Kosten oder FDW. Diese Wahlmöglichkeit ist aus Tatsachen heraus nicht immer, eher selten möglich
- Eine Fortschreibung der Wettbewerbspreise ohne Kalkulationsfaktor ist nicht mehr möglich, da es sich um ein Nachweissystem handelt.
- Es bleibt die Frage offen, ob auch bei den Ist - Kosten gemäß § 650 c Abs. (1) BGB geschätzt werden darf und wenn geschätzt werden darf – wie.



Eine weitere entscheidende Frage ist noch offengeblieben:

Es gibt nun nach 100 Jahren im BGB ein Anordnungsrecht, den Vertrag zu ändern. Warum soll der alte Preis des Vertrages völlig unerheblich bei der Folge der Anordnung – also der Anspruchshöhe - sein? Dieses widerspricht den juristischen Grundsätzen, sich maßgeblich auf Kausalstränge zu stützen.

Ist - Kosten ohne Bezug zum Vertrag sind eine Sackgasse und eine Kapitulation, Strukturen und Abhängigkeiten also Kausalzusammenhänge definieren zu wollen. Hier müssen die Baubetriebe Möglichkeiten formulieren, die dann von Juristen umgesetzt werden. Warum sollen zeitabhängig kalkulierte Preise nicht mit ihrer kalkulierten Höhe und Eigenschaft fortgeschrieben werden, auch wenn sie nicht auskömmlich oder überkalkuliert sind? Bei Schadenersatzansprüchen müssen sowieso die Istwerte genommen werden.

Die Ist - Kosten können selbstverständlich eine faire Lösung sein. Wir müssten dann darüber diskutieren, unter welchen Voraussetzungen die Ist - Kosten bei Vergütungsansprüchen gelten sollen. Die Ist - Kosten wären dann der Ausnahmefall z.B. bei gravierenden Änderungen des Erfolges oder der Abwicklung.

Dann gäbe es einen Wegfall des Kalkulationsfaktors unter bestimmten juristischen Bedingungen und das System wäre wieder insgesamt schlüssig. Dafür müsste aber eine Verbindung zwischen §§ 650 b und c BGB hergestellt werden.



## § 650 c BGB

- (1) Als Grundsatz für die Nachtragskalkulation der vermehrten oder verminderten Leistung gilt die Fortschreibung der Wettbewerbspreise des Vertrages. Ein durchgängiges baubetriebliches Nachweissystem für den Hauptvertrag und die Nachträge sowie gestörten Bauabläufe ist zu vereinbaren.
- (2) Soweit die Vertragspartner keine durchgängige baubetriebliche Regelung für die Abrechnung des Vertrages, der Nachträge und des gestörten Bauablaufes vereinbart haben, gelten für die Abrechnung der vermehrten oder verminderten Leistung die erforderlichen Ist Kosten gemäß Absatz (3).  
2 Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.  
Hinweis: Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen innerhalb der 30 Tagesfrist
- (3) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für die ~~infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650 b Absatz 2~~ vermehrte oder verminderte ~~Aufwand~~ Leistung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.



# Neuformulierung

## § 650 c BGB

### Variante III

(1) Soweit die Vertragspartner keine ~~durchgängige~~ baubetriebliche Regelung für die Abrechnung des Vertrages und der Nachträge ~~und des gestörten Bauablaufes~~ vereinbart haben, gelten für die Abrechnung der vermehrten oder verminderten Leistung die erforderlichen Ist Kosten gemäß Absatz (2). 2Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.

Hinweis: Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen innerhalb der 30 Tagesfrist

(2) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für die infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650 b Absatz 2 vermehrte oder verminderte ~~Aufwand~~ Leistung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

alter Absatz 2 entfällt



## Zum Status des § 650 c BGB

- (1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650 b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. 2Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.
- (2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.



### 3 Berechnungsgrundsätze für die Abrechnung des Hauptvertrages, der Nachträge und des gestörtem Bauablauf

	Hauptvertrag (HV)	Nachträge (N)	Störung (S)	
<b>EKT</b>	seit 2005 vertraglich vereinbart (Deutsche Bahn AG)			
	<div style="text-align: center;"> <del>⊕ EKT + UGK</del>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px auto; width: 80px;">           110 % 100 % 90 %         </div> <del>⊖ EKT + UGK</del> </div>	<div style="text-align: center;"> <del>⊕ EKT + UGK</del>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px auto; width: 80px;">100 %</div> <del>⊖ EKT + UGK</del> </div>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>⊕ } → Vergütung</p> <p>⊖ } → Delikt</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p><b>VOB/B</b></p> <p>z. B. <del>Mengenänderung, Nachtrag (N), Zweckmäßige Anordnung</del></p> <p><del>unberechtigte Anordnung Schadensersatz</del></p> <p><b>BGB</b></p> <p>Keine Regelung</p> <p>Schaden, Entschädigung, Unmöglichkeiten usw.</p> </div> </div>	
<b>Zeit</b>	<div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <del>Vertrag</del> </div>	<div style="text-align: center;"> <del>N 1   N 2   N 5</del>  <del>N 3 - N 4</del>            nicht nachweisbar         </div>	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">[...]</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">S 21</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">S 22</div> </div> <p style="text-align: center;">Witterung, Dritte</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">S 23</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">S 24</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">[...]</div> </div> <p style="text-align: center;">Keine Regelung</p>	
<b>BGK</b>	<div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <del>BGK</del> </div>	<div style="text-align: center;"> <del>N 1   N 2   N 5</del>  <del>N 3 - N 4</del> </div>	<div style="text-align: center; border-top: 1px dashed black; border-bottom: 1px dashed black; padding: 10px;"> <p>Zeit + EKT + BGK + UGK</p> <p><b>Kausaler Einzelnachweis! Vereinfachung!</b></p> <p><b>Workshops 3.1/3.2/7.1/7.2</b></p> </div>	

Legende: ⊕ Leistungserhöhung  
 ⊖ Leistungsreduzierung

EKT: Einzelkosten der Teilleistungen  
 BGK: Baustellengemeinkosten

UGK: Unternehmensabhängige Kosten oder Umsatzbezogene Kosten



## EKT – Beispielberechnung auf der Grundlage eines Aufwandswerts

### betrieblich-juristischer methodologischer Ansatz

	Hauptvertrag (HV)	Nachträge (N)	Störung (S)	
EKT	Teilleistung Vergütung Kalkulation 0,8 h/m <sup>2</sup> ①	0,32 h/m <sup>2</sup> ④ MK = 20 %	0,24 h/m <sup>2</sup> MK = 20 %	Vergütung
	Ist 1,0 h/m <sup>2</sup> ② MK = 0,2/1,0 = 20 %	0,4 h/m <sup>2</sup> ③	0,3 h/m <sup>2</sup>	Delikt

- 1) Bezugsposition
- 2) Ist - Aufwandswert ohne Leistungsänderung
- 3) Ist - Aufwandswert der Leistungsänderung
- 4) Vergütungsanspruch incl. Kalkulationsfaktor

Grüne Wiese § 286 ZPO  
→ BGB und VOB/B

Legende:

EKT: Einzelkosten der Teilleistungen  
BGK: Baustellengemeinkosten

UGK: Unternehmensabhängige Kosten oder  
Umsatzbezogene Kosten